

## **SCHAFFUNG VON RECHTSSICHERHEIT BEI WLAN HOTSPOTS**

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (3. TMGÄndG)

9. März 2017

### **Impressum**

*Verbraucherzentrale*

*Bundesverband e.V.*

*Team*

*Digitales und Medien*

*Markgrafenstraße 66*

*10969 Berlin*

*digitales@vzbv.de*

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. POSITIONEN IM EINZELNEN</b>	<b>3</b>
1. Einführung von Websperren - § 7 Abs. 4 TMG-Entwurf .....	3
2. Klarstellung im Gesetzestext - § 8 Abs. 1 S.2 TMG-Entwurf .....	4
3. Keine Verpflichtung zu Passwortschutz und Registrierung - § 8 Abs. 4 TMG-Entwurf	4
4. Evaluation.....	5

# I. EINLEITUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) teilt das Ziel des Referentenentwurfs, WLAN-Betreibern möglichst viel Rechtssicherheit zu verschaffen, damit dem gestiegenen Bedürfnis nach einem öffentlichen Zugang zum Internet auch unter Nutzung von WLAN entsprochen werden kann. Der Referentenentwurf fasst die Problematik zutreffend zusammen. Insbesondere nach der Entscheidung des Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-484/14 (Mc Fadden gegen Sony Music) stand fest, dass die bisherigen Änderungen im Telemediengesetz (TMG) nicht ausreichend waren, um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Der vzbv begrüßt deswegen die erneute Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der vzbv hält erneute Nachbesserungen im Gesetz für erforderlich, um dem stetig steigenden Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> nach einem öffentlichen Zugang zum Internet nachzukommen.

Der vzbv sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine klare Verbesserung im Vergleich zu der jetzigen Rechtslage. Insbesondere wird direkt im Gesetzestext klargestellt, dass Diensteanbieter, die nicht verantwortlich sind, nicht auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Damit wird der größte Hemmschuh beim Betrieb eines öffentlichen WLAN Zugangs, die Befürchtung eine kostenpflichtige Abmahnung zu erhalten, endlich beseitigt. Dies war lange überfällig und ist vollständig zu begrüßen.

Der vzbv sieht jedoch das in § 7 Abs. 4 TMG-Entwurf dargelegte Verfahren kritisch. Hiermit würde wieder ein neues Instrument geschaffen, das Diensteanbieter aus rechtlicher Unsicherheit heraus daran hindert, das Netz der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass es zu einem „Overblocking“<sup>2</sup> von Inhalten kommt.

## II. POSITIONEN IM EINZELNEN

### 1. EINFÜHRUNG VON WEBSPERREN - § 7 ABS. 4 TMG-ENTWURF

Der vzbv stimmt dem Referentenentwurf zu, dass das Haftungsprivileg für Diensteanbieter aus der E-Commerce-Richtlinie auch die Regelungen der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSocRL) und der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie) berücksichtigen muss. Demnach können Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen (vgl. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc). Der vzbv sieht es jedoch nicht als notwendig oder geboten an, dem Rechtsinhaber über § 7 Abs. 4 TMG-Entwurf eine Anspruchsgrundlage zu geben, mit der er direkt vom Diensteanbieter zum Beispiel die Sperrung von bestimmten Webseiten verlangen darf und damit dem Ge-

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden einheitlich der Begriff „Verbraucher“ anstelle von „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ verwendet.

<sup>2</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Overblocking>

richt letztlich der Spielraum genommen wird, eine dem Einzelfall angemessene gerichtliche Anordnung zu treffen.

Aus Sicht des vzbv stellt es einen wesentlichen Unterschied dar, ob ein Gericht nach seinem Ermessen eine Anordnung zum Schutze des geistigen Eigentums des Rechtsinhabers beschließt (insbesondere gegebenenfalls eine so schwerwiegende wie die Websperre) und der Möglichkeit des Rechtsinhabers direkt vom Diensteanbieter, wenn auch als ultima ratio, eine Sperre zu verlangen<sup>3</sup>.

Es muss aus Sicht des vzbv verhindert werden, dass Schreiben von Anwaltskanzleien versandt werden, in denen lediglich formelhaft behauptet wird, keine andere Möglichkeit zu haben, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern und entsprechend die Sperrung von bestimmten Webseiten zu erfolgen hat. Damit würde die Sperre als letztes Mittel leerlaufen und zum Regelfall werden. Dies hätte aller Voraussicht nach die Folge, dass Diensteanbieter zur Vermeidung von kostenintensiven Gerichtsverfahren bereits nach Erhalt einer Aufforderung sperren. Hier besteht die Gefahr, dass es zu einem „Overblocking“ kommt, obwohl gerade dies nach der Gesetzesbegründung vermieden werden sollte.

Zudem stellt sich die Frage, ob der technische Aufwand Websperren einzurichten und zu pflegen, gerade kleine Anbieter wie z.B. Cafés wiederum abhalten würde, WLAN Hotspots anzubieten.

#### **VZBV FORDERT:**

Eine eigene Anspruchsgrundlage zur Anordnung von Websperren ist nicht notwendig und abzulehnen.

## **2. KLARSTELLUNG IM GESETZESTEXT - § 8 ABS. 1 S.2 TMG-ENTWURF**

Der neueingeführte § 8 Abs. 1 S.2 TMG-Entwurf stellt klar, dass es gegen den Diensteanbieter, der nicht verantwortlich ist im Sinne des § 8 TMG, keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung gibt. Gleichzeitig wird ausdrücklich betont, dass damit auch kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht.

Der vzbv begrüßt, dass nunmehr ausdrücklich und nicht lediglich in der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass dem Rechteinhaber kein Anspruch auf Unterlassung und damit auch nicht mehr die Möglichkeit zur Verfügung steht, diesen über eine kostenpflichtige Abmahnung geltend zu machen.

Die gesetzliche Klarstellung war überfällig. Aus Sicht des vzbv wird für den Diensteanbieter damit die Rechtssicherheit erhöht und das Kostenrisiko verringert.

## **3. KEINE VERPFLICHTUNG ZU PASSWORTSCHUTZ UND REGISTRIERUNG - § 8 ABS. 4 TMG-ENTWURF**

Es besteht zwar kein Unterlassungsanspruch mehr, jedoch ergibt sich aus § 8 Abs. 4 TMG-Entwurf, dass es einem Gericht im Gegensatz zu einer Behörde unbenommen bleibt, den Diensteanbieter zu verpflichten, eine Registrierung oder einen Passwortschutz einzurichten. Aus Sicht des vzbv wird damit das Ziel des Gesetzes, nämlich zu

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Volker Tripp <https://digitalegesellschaft.de/2016/05/wlan-koalition-halbe-strecke/>

verhindern, dass der Diensteanbieter „aus Angst vor Abmahnungen oder gerichtlichen Anordnungen“ das Netz der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stellt (S.10 Absatz 4 des Referentenentwurfs), gerade nicht erreicht. WLAN Hotspots sind gerade deswegen so attraktiv und werden häufig genutzt, weil keine Registrierung und kein Passwort erforderlich sind.

**VZBV FORDERT:**

Das Gesetz sollte dahingehend erweitert werden, dass Diensteanbieter weder durch behördliche noch durch gerichtliche Anordnungen verpflichtet werden dürfen, eine Registrierung oder einen Passwortschutz einzurichten.

**4. EVALUATION**

Eine Evaluierung des Gesetzes wird ausdrücklich befürwortet. Gerade die zurückliegende Diskussion wurde teilweise bestimmt durch empirisch nicht belegte Befürchtungen von Seiten der Rechteinhaber, dass wegen einer stärkeren Verbreitung von öffentlich zugängliche WLAN Hotspots in großem Umfang Urheberrechtsverletzungen begangen würden<sup>4</sup>. Insofern sollte eine Evaluation insbesondere untersuchen, inwieweit die Gesetzesänderung sowohl zu einer Verbreitung von mehr öffentlichem WLAN geführt hat, als auch in welchem Umfang Verletzungen des geistigen Eigentums bei den Diensteanbietern festgestellt werden konnten.

Eine zeitnahe Evaluation ist notwendig, um insbesondere Befürchtungen wegen massenhaften Verletzungen geistigen Eigentums über WLAN Hotspots entkräften zu können.

---

<sup>4</sup> Das Gegenteil ist der Fall: Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg berichtet dazu: „Im Rahmen unseres seit 2012 laufenden Projekts mit Kabel Deutschland wurden die Public-Wifi- Hotspots nicht für Urheberrechtsverletzungen genutzt. Es gab bei Kabel Deutschland in dieser Zeit keine IP-Adressabfragen wegen Urheberrechtsverletzungen (letzter Stand: 9. Februar 2015).“ <http://www.mabb.de/uber-die-mabb/aktuelles/neuigkeiten-details/mabb-macht-sich-fuer-oefentliches-wlan-stark.html>